

Ausschuss für die medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt

Geschäftsführung: Seeärztlicher Dienst der BG Verkehr

Ansprechpartner: Jan Schultz (Tel.: 040/361 37- 335 oder Email: jan.schultz@bg-verkehr.de)

Stand dieser Information: 02. März 26

Änderungen bei der medizinischen Ausstattung auf deutschen Seeschiffen

Der Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt hat einen neuen Stand der medizinischen Erkenntnisse ermittelt und eine neue Ausstattung für Handelsschiffe unter deutscher Flagge beschlossen. Der neue Stand der medizinischen Erkenntnisse vom 2. Februar 2026 wurde am 12. Februar 2026 im Bundesanzeiger und im Downloadbereich unter www.deutsche-flagge.de veröffentlicht und ist ab sofort gültig.

Übergangsregelungen

Die Ausstattung muss spätestens bei der nächsten jährlichen Kontrolle der Bordapotheke nach § 109 Absatz 3 des Seearbeitsgesetzes dem neuen Stand angepasst werden.

Alle wesentlichen Änderungen gegenüber dem vorherigen Stand vom 16. Januar 2025 wurden **rot** kenntlich gemacht.

II. Medizinische Ausstattung für Schiffe ohne Schiffsarzt

1.3 Weiterverwendung der vorhandenen Ausstattung

Ein Schiff, das nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse vom ~~28. Dezember 2022~~ 16. Januar 2025 ausgerüstet wurde, muss spätestens bei der jährlichen betriebseigenen Kontrolle (§ 109 Absatz 3 Seearbeitsgesetzes) den Anforderungen dieser Bekanntmachung entsprechen.

3.1 Krankenbuch

Auf Schiffen, die nach den Verzeichnissen A1, A2, B1 und B 2 auszurüsten sind, ist der Kapitän oder der für die medizinische Betreuung zuständige Schiffsoffizier verpflichtet, ein Krankenbuch nach dem Muster der Anlage 4 zu führen. ~~und die darin gemachten Eintragungen zu~~

~~unterschreiben.~~ Bei Erkrankungen von Besatzungsmitgliedern ist der Vordruck für Verlauf Vitalparameter nach dem Muster der Anlage 7 auszufüllen und dem Krankenbuch beizufügen.

Das Krankenbuch in Papierform muss als Buch in festem Einband mit laufend nummerierten Seiten im Format DIN A4 geführt werden. In elektronischer Form muss das Krankenbuch den technischen Vorgaben der Norm ISO 21745 (mit Ausnahme der Anbindung an den Voyage Data Recorder) entsprechen. Krankenbücher in Papier- oder elektronischer Form bedürfen keiner behördlichen Zulassung.

Soweit ein Krankenbuch nicht vorgeschrieben ist, sind Verletzungen und Erkrankungen von Personen an Bord durch die Schiffsführung in geeigneter Form zu dokumentieren.

3.2 Betäubungsmittelbuch

Der Kapitän oder der für die medizinische Betreuung zuständige Schiffsoffizier ist verpflichtet, ein Betäubungsmittelbuch nach dem Muster der Anlage 5 zu führen und die darin gemachten Eintragungen zu unterschreiben. Werden Betäubungsmittel an Bord angewendet, hat der Kapitän oder der Schiffsoffizier die Art und Menge der Betäubungsmittel, den Namen des Kranken sowie der Tag der Abgabe an den Kranken in das Betäubungsmittelbuch einzutragen.

Die schiffsausrüstende Apotheke hat die Art und Menge von Betäubungsmitteln in das Betäubungsmittelbuch einzutragen, wenn sie Betäubungsmittel an Bord liefert.

Das Betäubungsmittelbuch in Papierform muss als Buch in festem Einband mit laufend nummerierten Seiten im Format DIN A4 geführt werden. In elektronischer Form muss das Betäubungsmittelbuch den technischen Vorgaben der Norm ISO 21745 (mit Ausnahme der Anbindung an den Voyage Data Recorder) entsprechen. Betäubungsmittelbücher in Papier- oder elektronischer Form bedürfen keiner behördlichen Zulassung.

Verzeichnis A, B und C

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen	Wirkstoff, Artikel	Menge					
			Verzeichnis A		Verzeichnis B		Verzeichnis C	
			A 1 bis zu 20 Personen	A 2 von 21 bis zu 99 Personen	B 1 bis zu 20 Personen	B 2 von 21 bis zu 800 Personen	C 1 von 2 bis zu 99 Personen	C 2 von 100 bis zu 800 Personen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5.0	Schmerzmittel							
5.01	A Mittel gegen leichte Schmerzen und Fieber	Acetylsalicylsäure, 500 mg, Tabletten	80	120	60	60	20	20
8.0	Antibiotika							
8.03.1	 Antibiotikum bei schweren Verläufen (Nur in zeitgleicher Kombination mit 8.03.0) inkl. eines Lösungsmittels zur Herstellung einer Lösung zur intramuskulären Injektion	Ceftriaxon, 2 g, Durchstechflasche, i.m.; i.m.- Injektions-Lösungsmittel in ausreichender Menge	1	1	-	-	-	-
14.0	Krankheiten und Verletzungen der Haut							

14.11		Mittel bei Verbrennungen und Wunden	Povidon-Jod, 25 g, Salbe Polyhexanid, mind. 0,04%, 25 g, Gel	8	12	4	4	1	1
18.0	Desinfektionsmittel								
18.01.2		Mittel zur Desinfektion von Wunden und Wundinfektionen	Povidon-Jod Octenidinhaltiges Antiseptikum, 50 ml, Sprühflasche	4	4	2	2	1	1

Verzeichnisse Notfalltasche und Arztmodul

Modul: Arzt Farbkennzeichnung: Weiß

Nr.	Anwendungsgebiet,	Wirkstoff,	Für Verzeichnis B 2 ab 400 Personen und Schiffsarzt- verzeichnis	Für Verzeichnis C 2 ab 400 Personen	Hinweise
	Bemerkungen	Artikel			
1	2	3	4	5	6
	Modul: Arzt Farbkennzeichnung: Weiß				
2.09.4	Mittel zur Blutgerinnungshemmung	- Acetylsalizylsäure 500mg/5ml, Ampullen	4	4	-
5.01	Mittel zur Blutgerinnungshemmung	Acetylsalicylsäure, 500 mg, Tabletten	1	1	
8.01.3	Antibiotikum mit breitem Wirkungsspektrum	Ceftriaxon, 2 g, Durchstechflaschen, i.v., i.v.-Injektionslösung in ausreichender Menge	2	1	

Schiffsarzt Verzeichnis

Nr.	Anwendungsgebiet, Bemerkungen		Wirkstoff, Artikel	Menge	
				bis zu 200 Personen	für je 400 weitere Personen
1		2	3	4	5
2.0		Krankheiten von Herz und Kreislauf			
2.09.4	+	Mittel zur Blutgerinnungshemmung	Acetylsalicylsäure 500mg/5ml, Ampullen Siehe Pos. 5.01	5	-
5.0		Schmerz- und Narkosemittel			
5.01	A	Mittel gegen leichte Schmerzen und Fieber	Acetylsalicylsäure, 500 mg, Tabletten	120	60
8.0		Antibiotika und Chemotherapeutika			

8.01.2		Antibiotikum mit breitem Wirkungsspektrum	Ampicillin, 500 mg Trockensubstanz, mit Lösungsmittel, i.v. Amoxicillin-Clavulansäure (2/0,2 g) i.v.	20	20
14.0		Krankheiten und Verletzungen der Haut			
14.11		Mittel bei Verbrennungen und Wunden	Povidon-Jod, 25 g, Salbe Polyhexanid, mind. 0,04%, 25 g, Gel	15	5
18.0		Desinfektionsmittel			
18.01.2	-	Mittel zur Desinfektion von Wunden und Wundinfektionen	Povidon-Jod, 50 ml, Sprühflasche	5	2
-	-	-	-	-	-
18.01.3		Mittel zur Wund- und Schleimhautdesinfektion	Octenidinhaltiges Antiseptikum, 250 ml, Sprühpumpe	2 3	4 2

Verzeichnis A, B und C bei Seeschiffen mit gefährlicher Ladung (gemäß MFAG)

Nr.	Bezeichnung	Menge		Verzeichnis C	Bemerkungen, MFAG-Hinweise
		Verzeichnis A	Verzeichnis B		
1	2	3	4	5	6
27.0	Mittel zur Ersten Hilfe bei Unfällen mit gefährlicher Ladung (gemäß MFAG)				
27.11	Erythromycin 500 mg, Azithromycin 500 mg, Tabletten	30 siehe Pos.8.03.0	-	-	Tafel 9 Ersatz für Erythromycin, 500 mg, Tabletten. Einnahme: Alle 8 Std. 1x

Anlage 4 Krankenbuch

Krankenbuch

Muster

~~– Buch in festem Einband mit
laufend nummerierten Seiten
im Format DIN A 4 –~~

(Titelblatt)

Krankenbuch

**für Schiffe in der Weltweiten Fahrt, Europäischen Fahrt, Nationalen und küstennahen Fahrt sowie in der Kleinen und Großen
Hochseefischerei**

Anlage 5 Betäubungsmittelbuch

Betäubungsmittelbuch

Muster

~~– Buch in festem Einband mit
laufend nummerierten Seiten
im Format DIN A 4 –~~

(Titelblatt)

Betäubungsmittelbuch für Kauffahrteischiffe